

Nach § 1 der Satzung der Hochschule Geisenheim zur Regelung der Bekanntmachungen von Satzungen vom 23. Januar 2013 (StAnz. 10/2013 vom 04.03.2013, S. 394/395) wird die

Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Geisenheim University

hiermit bekannt gegeben.

Aufgrund § 76 Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 30. November 2015 (GVBl. I S. 510) hat das Studierendenparlament folgende Satzung für die Studierendenschaft der Hochschule Geisenheim am 14.02.2017 beschlossen.

Der Präsident der Hochschule Geisenheim hat die Satzung am 01.03.2017 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zusammensetzung und Rechtsstellung.....	4
§ 2 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
§ 3 Aufgaben.....	4
§ 4 Organe.....	5
§ 5 Mandate und Ämter der Studierendenschaft.....	5
II. Das Studierendenparlament (StuPa)	5
§ 6 Aufgaben.....	5
§ 7 Zusammensetzung und Amtszeit.....	6
§ 8 Präsidium des Studierendenparlaments.....	6
§ 9 Wahlen.....	7
§ 10 Konstituierende Sitzung	7
§ 11 Einberufung und Beschlussfähigkeit von Sitzungen	7
§ 12 Sitzungen	8
§ 13 Beschlussfassung und Bekanntgabe	8
§ 14 Ausschüsse des Studierendenparlaments	9
§ 15 Ausscheiden aus dem Studierendenparlament.....	9
§ 16 Auflösung und Neuwahl.....	10
III. Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA).....	10
§ 17 Aufgaben	10
§ 18 Zusammensetzung und Amtszeit.....	10
§ 19 Sitzung und Beschlussfassung	11
IV. Finanzen.....	11
§ 20 Finanzvorstand und Haushalt	11
§ 21 Aufwandsentschädigungen.....	12
§ 22 Beiträge.....	12
§ 23 Finanzordnung	12
V. Rechnungsprüfungsausschuss	13
§ 24 Aufgaben.....	13
§ 25 Zusammensetzung	13
§ 26 Sitzung und Beschlussfassung.....	13
VI. Urabstimmungen und empfehlende Abstimmung	13
§ 27 Zweck.....	13
§ 28 Verfahren	14

VII. Vollversammlung	14
§ 29 Zweck und Einberufung	14
VIII. Haftung.....	15
§ 30 Haftung	15
IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen	15
§ 31 Satzungsänderungen.....	15
§ 32 Übergangsbestimmungen.....	15
§ 33 Aufhebung bisherigen Rechts.....	15
§ 34 Inkrafttreten	16

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Zusammensetzung und Rechtsstellung

- (1) Studierende oder Studierender im Sinne dieser Satzung ist jede immatrikulierte Studentin und jeder immatrikulierte Student der Hochschule Geisenheim University (im weiteren „HGU“ genannt). Die Gesamtheit der Studierenden bildet die Studierendenschaft.
- (2) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche Glied der Hochschule.

§ 2 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jede/r Studierende der HGU hat das Recht, nach Maßgabe des geltenden Rechts in den Organen der Studierendenschaft mitzuwirken.
- (2) Jede/r Studierende hat in der Studierendenschaft das aktive und passive Wahlrecht, soweit gesetzliche Bestimmungen, die Wahlordnung, die Grundordnung der Hochschule Geisenheim University oder diese Satzung nichts Anderes bestimmen.
- (3) Jeder Studierende hat das Recht, von den Organen der Studierendenschaft gehört zu werden und ihnen Anträge zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (4) Die Studierendenschaft erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beiträge von ihren Mitgliedern. Die Beiträge sind so zu bemessen, dass die finanziellen Verhältnisse der Studierendenschaft angemessen berücksichtigt werden und die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Studierendenschaft unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gewährleistet sind.

§ 3 Aufgaben

- (1) Die Studierendenschaft der Hochschule Geisenheim University verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Sie wirkt nach Maßgabe der Gesetze an der Selbstverwaltung der Hochschule Geisenheim mit.
- (2) Die Studierendenschaft hat folgende Aufgaben:
 1. Vertretung der Gesamtheit ihrer Mitglieder im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse,
 2. Wahrnehmung der hochschulpolitischen Belange ihrer Mitglieder,
 3. Wahrnehmung der wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden, soweit sie nicht dem Studentenwerk oder anderen Trägern übertragen sind,
 4. Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins ihrer Mitglieder,
 5. Pflege überregionaler und internationaler Beziehungen der Studierenden,
 6. Unterstützung kultureller und musischer Interessen der Studierenden und
 7. Förderung des freiwilligen Studierendensports, auch über die Zuständigkeit der Hochschule hinaus.

- (3) Die Studierendenschaft wirkt auf eine Hochschule frei von Fremdenfeindlichkeit und Rassismus hin.
- (4) Die Studierendenschaft setzt sich für eine diskriminierungsfreie Hochschule ein.

§ 4 Organe

- (1) Organe der Studierendenschaft sind:
 1. das Studierendenparlament (StuPa),
 2. der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA).
- (2) Das Studierendenparlament und der Allgemeine Studierendenausschuss tagen grundsätzlich öffentlich. Näheres regeln die Geschäftsordnungen.

§ 5 Mandate und Ämter der Studierendenschaft

- (1) Die Mitglieder des Studierendenparlaments sind MandatsträgerInnen der Studierendenschaft.
- (2) AmtsträgerInnen der Studierendenschaft sind
 - die ReferentInnen des Allgemeinen Studierendenausschusses,
 - die Mitglieder des Präsidiums des Studierendenparlaments.
- (3) Studentische VertreterInnen sind insbesondere die Mitglieder
 - der sonstigen Ausschüsse des Studierendenparlaments,
 - der Gremien der Hochschule,
 - des Verwaltungsrats des Studentenwerks.
- (4) Die studentischen VertreterInnen sollen dem Studierendenparlament und dem Allgemeinen Studierendenausschuss über Beratungen und Beschlüsse ihres Organs berichten, soweit diese nicht der Vertraulichkeit unterliegen oder Belange des Datenschutzes entgegenstehen.
- (5) Den AmtsträgerInnen der Studierendenschaft und den studentischen VertreterInnen kann nach Maßgabe des Haushaltsplans und der Finanzordnung eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- (6) Die Studierendenschaft setzt sich dafür ein, dass den AmtsträgerInnen der Studierendenschaft und den studentischen VertreterInnen in Ausübung ihres Amtes keine Nachteile entstehen. Die Studierendenschaft gewährt ihnen bei Streitigkeiten, die sich aus der rechtmäßigen Ausübung ihres Amtes ergeben, Rechtsschutz.

II. Das Studierendenparlament (StuPa)

§ 6 Aufgaben

- (1) Das Studierendenparlament ist das Beschlussorgan der Studierendenschaft. Es entscheidet über grundsätzliche Angelegenheiten der Studierendenschaft.

- (2) Das Studierendenparlament entscheidet und beschließt über alle Angelegenheiten der Studierendenschaft, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, insbesondere über
1. Erlass, Änderung und Aufhebung der Satzung und Ordnungen der Studierendenschaft,
 2. Wahl, Entlastung und Abwahl der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses,
 3. Wahl der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses,
 4. Verabschiedung des Haushaltsplanes der Studierendenschaft,
 5. Anträge der Studierendenschaft zum Budgetplan der Hochschule,
 6. Festsetzung der Höhe der Beiträge der Studierendenschaft,
 7. Wahl und Abwahl des Wahlausschusses,
 8. Einsetzung weiterer Ausschüsse sowie Wahl und Abwahl ihrer Mitglieder,
 9. Vorschlag der studentischen VertreterInnen für den Verwaltungsrat des Studentenwerks,
 10. den Stellenplan, sowie Anzahl und Aufgabenbereiche der Referate des geschäftsführenden Allgemeinen Studierendenausschusses.
- (3) Das Studierendenparlament beschließt auf Vorschlag des Allgemeinen Studierendenausschusses nach den haushaltsrechtlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen über den Verwendungszweck der Überschüsse des Jahresabschlusses.
- (4) Das Studierendenparlament kann die AmtsträgerInnen der Studierendenschaft auffordern, über ihre oder seine Tätigkeit Rechenschaft abzulegen.

§ 7 Zusammensetzung und Amtszeit

- (1) Das Studierendenparlament besteht aus mindestens 7 und maximal 15 Mitgliedern. Sofern die Bewerberzahl für das Studierendenparlament unter 15 liegt und eine gerade Zahl ist, wird die Mitgliederanzahl auf die nächstuntere ungerade Zahl reduziert.
- (2) Die Amtszeit des Studierendenparlaments beginnt am 1. März im Jahr der Wahl und endet am 28. Februar des darauffolgenden Jahres. Das Studierendenparlament bleibt über diesen Zeitraum hinaus geschäftsführend im Amt, sofern sich bis dahin kein neues Studierendenparlament konstituiert hat.
- (3) Mitglieder des Studierendenparlaments dürfen keine Ämter im AstA ausüben.

§ 8 Präsidium des Studierendenparlaments

- (1) Das Studierendenparlament wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte ein Präsidium, das aus zwei Mitgliedern (einem Präsidenten und einem Vizepräsidenten) besteht, wovon mindestens ein Mitglied weiblich sein soll.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums werden einzeln mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments gewählt. Kommt in zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Die Mitglieder des Präsidiums können nur einzeln mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments abgewählt werden.

- (3) Das Präsidium ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeit des Studierendenparlamentes verantwortlich.
- (4) Das Präsidium benennt die studentischen Mitglieder des Verwaltungsrates des Studentenwerks auf Vorschlag des Studierendenparlamentes.

§ 9 Wahlen

- (1) Die Mitglieder des Studierendenparlamentes werden jährlich nach Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Die Wahl zum Studierendenparlament findet gleichzeitig mit den Wahlen zu den Senatswahlen der Hochschule während der Vorlesungszeit im Wintersemester statt. Die Wahlen sind an drei aufeinander folgenden, nicht vorlesungsfreien Tagen durchzuführen. Die Wahlen finden als Brief- und Urnenwahl statt. Als Wahlzeitraum empfiehlt sich Januar und Februar.
- (3) Wahlberechtigt und wählbar ist jede/r Studierende, der an der Hochschule Geisenheim immatrikuliert ist. Gasthörerinnen und Gasthörer sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.
- (4) Die Aufgaben des Wahlorgans übernimmt der Wahlausschuss des Studierendenparlamentes. Ihm obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zum Studierendenparlament.
- (5) Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule Geisenheim, die die Wahlen zum Studierendenparlament und das Verfahren des Wahlausschusses der Studierenden regelt und die vom Studierendenparlament beschlossen wird.

§ 10 Konstituierende Sitzung

- (1) Die konstituierende Sitzung des neu gewählten Studierendenparlamentes muss spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit stattfinden. Der Übergangsausschuss des vorherigen Studierendenparlamentes legt einen Termin fest und lädt das neue Studierendenparlament, das Präsidium des vorigen Studierendenparlamentes sowie die Vorstände des allgemeinen Studierendenausschusses ein.
- (2) Der Übergangsausschuss des Studierendenparlamentes führt die konstituierende Sitzung.
- (3) Der Übergangsausschuss des vorherigen Studierendenparlamentes erläutert die Satzung der Studierendenschaft und erklärt die Aufgaben und Funktionen des Studierendenparlamentes, sowie des Allgemeinen Studierendenausschusses. Insbesondere sollen das Tagesgeschäft und die Aufgaben des Präsidiums des Studierendenparlamentes ausführlich erläutert werden.

§ 11 Einberufung und Beschlussfähigkeit von Sitzungen

- (1) Das Präsidium beruft das Studierendenparlament mit einer Frist von mindestens drei Vorlesungstagen zu den geplanten Sitzungen ein. Die Einladung wird an die gesamte Studierendenschaft über den E-Mail-Verteiler unter Angabe der Tagesordnungspunkte versandt. Damit gilt die Sitzung als ordnungsgemäß einberufen.
- (2) Weitere Sitzungen finden statt auf Beschluss des Präsidiums sowie auf schriftliches Verlangen,

1. von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Studierendenparlaments,
2. des Allgemeinen Studierendenausschusses, oder
3. von mindestens 5 % der Studierendenschaft.

Das Verlangen ist beim Präsidium einzureichen.

- (3) Das Studierendenparlament kann nur in ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen beraten und beschließen. Es ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend sind.
- (4) Wird bekannt, dass eine ordnungsgemäß einberufene Sitzung nicht beschlussfähig sein wird und damit nicht stattfindet, legt das Präsidium umgehend einen innerhalb von 14 Tagen zu erfolgenden Ersatztermin für eine außerordentliche Sitzung fest, welcher mit einer Einladung der Studierendenschaft mitgeteilt wird. Eine außerordentliche Sitzung gilt unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder als beschlussfähig.
- (5) Es herrscht Anwesenheitspflicht zu den Sitzungen. Das Präsidium ist angehalten bei Motivationsproblemen eines Mitgliedes gemeinsam nach Lösungen zu suchen.
- (6) Sollte ein Mitglied des Studierendenparlaments nicht zu einer ordentlichen oder außerordentlichen Sitzung erscheinen können, so hat sich dieses vor Beginn der Sitzung bis spätestens 12 Uhr des Sitzungstages beim Präsidium mit einer Begründung abzumelden.
- (7) Bleibt ein gewähltes Mitglied des Studienparlaments innerhalb einer Amtsperiode dreimal unentschuldigt einer ordentlichen oder außerordentlichen Sitzung des Studierendenparlaments fern, so entfällt seine Mitgliedschaft fristlos und endgültig.
- (8) Wahlen, sowie Erlass, Aufhebung und Änderungen der Satzung oder von Ordnungen oder des Haushaltsplans, sowie eines Nachtrags hierzu, bedürfen der Ankündigung in der Tagesordnung. Anträge zur Abwahl von Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses oder von Mitgliedern des Präsidiums, sowie auf Auflösung des Studierendenparlaments bedürfen der Ankündigung in der Tagesordnung.

§ 12 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Studierendenparlamentes sind hochschulöffentlich.
- (2) Antragsrecht hat die gesamte Studierendenschaft sowie Studierende, die im Rahmen von Kooperationsstudiengängen an der Hochschule Geisenheim studieren.
- (3) Anträge müssen in schriftlicher Form zu Sitzungsbeginn vorliegen.
- (4) Es ist eine Anwesenheitsliste und ein Sitzungsprotokoll zu führen.

§ 13 Beschlussfassung und Bekanntgabe

- (1) Für die folgenden Beschlüsse ist die Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments notwendig:
 1. Satzungs- und Ordnungsänderungen,
 2. Bestätigung oder Wahl der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses,

3. Bestätigung des Haushaltsplanes,
 4. Aufhebung mit Begründung von bereits erfolgten Beschlüssen,
 5. Geschäftsordnungen.
- (2) Für alle weiteren Beschlüsse des Studierendenparlamentes bedarf es der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlamentes.
 - (3) Über die Sitzung des Studierendenparlamentes ist ein Protokoll anzufertigen und innerhalb von 14 Tagen nach dessen Genehmigung zu veröffentlichen. Das Protokoll muss mindestens Beschlüsse, Ergebnisse von Wahlen und andere Abstimmungsergebnisse sowie deren Gegenstand enthalten.
 - (4) Näheres regeln die Geschäftsordnungen der einzelnen Organe, die vom Studierendenparlament mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder, mindestens mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen werden. Diese Geschäftsordnungen gelten für die jeweiligen Organe der Studierendenschaft verbindlich.
 - (5) Beschlüsse des Studierendenparlamentes können durch Urabstimmung nach §§ 27 und 28 dieser Satzung aufgehoben werden.

§ 14 Ausschüsse des Studierendenparlamentes

- (1) Als ständige Ausschüsse wählt das Studierendenparlament den Wahlausschuss, sowie aus der Mitte des Parlaments den Rechnungsprüfungsausschuss. Zur Unterstützung des Studierendenparlamentes kann dieses weitere Ausschüsse bilden. Ihre Tätigkeit ist sachlich und zeitlich zu begrenzen.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n.
- (4) Mitglieder eines Ausschusses können einzeln durch die Mehrheit des Studierendenparlamentes abgewählt werden. Dies gilt nicht für den Rechnungsprüfungsausschuss.
- (5) Tritt ein Mitglied eines Ausschusses zurück oder wird abgewählt, so rückt der/die Nächstplatzierte seiner/ihrer Wahlliste nach. Wird die Position nicht neu besetzt, kann auf Antrag einer Parlamentarierin bzw. eines Parlamentariers eine Nachwahl stattfinden.
- (6) Die Regelungen zum Allgemeinen Studierendenausschuss bleiben hiervon unberührt.
- (7) Die Ausschüsse geben sich eine Geschäftsordnung. Geben sich die Ausschüsse keine Geschäftsordnung, findet die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes entsprechende Anwendung.

§ 15 Ausscheiden aus dem Studierendenparlament

- (1) Ein Mitglied des Studierendenparlamentes scheidet vorzeitig aus seinem Amt aus:
 1. durch Exmatrikulation,
 2. durch Amtsverzicht, welcher dem Präsidium des Studierendenparlamentes schriftlich mitzuteilen ist,

3. durch dreimalige unentschuldigte Abwesenheit.
- (2) Tritt ein Mitglied ordnungsgemäß zurück, so rücken alle folgenden Mitglieder der betreffenden Liste um einen Platz vor. Gibt es keine Nachrückerin oder keinen Nachrücker mehr aus der Liste, so bleibt der Sitz im Studierendenparlament unbesetzt.
- (3) Die gewählten Mitglieder des Studierendenparlaments müssen ihre Wahl innerhalb von vier Wochen nach der konstituierten Sitzung schriftlich annehmen, sonst scheidet das Mitglied aus dem Studierendenparlament aus.

§ 16 Auflösung und Neuwahl

Das Studierendenparlament kann mit einer Zweidrittelmehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder seine Auflösung beschließen. In diesem Fall ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen. Das bisherige Parlament bleibt bis zur Konstituierung des neuen Parlaments geschäftsführend im Amt.

III. Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

§ 17 Aufgaben

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss ist das ausführende Organ der Studierendenschaft. Er führt die Beschlüsse des Studierendenparlamentes aus und ist diesem dafür verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Die Mitglieder haben Rede- und Antragsrecht im Studierendenparlament.
- (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss führt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft in eigener Verantwortung. Er ist an die Beschlüsse des Studierendenparlamentes, die Satzung der Studierendenschaft und die Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses sowie an den Haushaltsplan gebunden.
- (3) Der Allgemeine Studierendenausschuss vertritt die Studierendenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen schriftlich erfolgen und können nur von mindestens zwei Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses gemeinschaftlich abgegeben werden.

§ 18 Zusammensetzung und Amtszeit

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss besteht aus mindestens vier Vorständen, von denen zwei für die Finanzen zuständig sind, und den Referatsmitgliedern. Die Anzahl der Mitglieder und deren Aufgaben im Allgemeinen Studierendenausschuss werden vom Studierendenparlament festgelegt.
- (2) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses müssen spätestens acht Wochen nach der konstituierenden Sitzung des Studierendenparlamentes durch jenes bestätigt werden.
- (3) In der letzten ordentlichen Sitzung des Studierendenparlamentes sind in einem eigenen Tagesordnungspunkt die Arbeit des Allgemeinen Studierendenausschusses, sowie die Zusammenarbeit mit dem Studierendenparlament zu reflektieren. Die Ergebnisse sind detailliert schriftlich festzuhalten und dem nächsten Studierendenparlament zu übergeben.
- (4) Die Amtszeit der Vorstände/ReferentInnen des Allgemeinen Studierendenausschusses beginnt mit ihrer Wahl und endet mit der konstituierenden Sitzung des nächsten

Studierendenparlaments. Finden während dieser Sitzung keine Neuwahlen statt, bleiben die Mitglieder bis zu einer Neuwahl geschäftsführend im Amt.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses endet vorzeitig:

1. durch Exmatrikulation,
2. durch Verzicht, der dem Präsidium des Studierendenparlamentes frühzeitig schriftlich mitzuteilen ist. Eine Entlastung kann jedoch nur durch Beschluss des Studierendenparlamentes erfolgen.
3. durch Abwahl, die einer Mehrheit von zwei Dritteln der amtierenden Mitglieder des Studierendenparlamentes bedarf.

(6) Im Fall des Ausscheidens eines oder mehrerer Mitglieder des AStA erfolgt eine Neuwahl durch das Studierendenparlament. Dazu werden vom AStA eine Ausschreibung zum freiwerdenden Posten an die Studierendenschaft versandt und Bewerbungsgespräche durchgeführt. Den Bewerbungsgesprächen dürfen Mitglieder des Studierendenparlamentes als Zuschauer beiwohnen. Nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens gibt der AStA an das Studierendenparlament eine Empfehlung über den bevorzugten Kandidaten ab. In einer ordentlichen Sitzung können sich die Kandidaten auch dem Studierendenparlament vorstellen, welches dann in geheimer Wahl abstimmt. Ergibt sich keine Mehrheit, wird in einer Stichwahl zwischen den zwei ranghöchsten Kandidaten abgestimmt. Der Zeitraum der Wahl sollte innerhalb des laufenden Semesters liegen.

(7) Die Entlastung der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses erfolgt durch das Studierendenparlament. Grundlage der Entlastung ist eine vom Rechnungsprüfungsausschuss durchgeführte Kassen- und Rechnungsprüfung. Sie kann bei nicht ordnungsgemäßer Haushaltsführung oder Verstößen gegen die Satzungen der Studierendenschaft verweigert werden. Die Entlastung bedarf der Zustimmung des Präsidiums der Hochschule Geisenheim.

§ 19 Sitzung und Beschlussfassung

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss tagt hochschulöffentlich. Sitzungen finden nach Bedarf statt. Der Allgemeine Studierendenausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner satzungsgemäßen Vorstände anwesend ist.
- (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss lädt mit einer Frist von mindestens drei Vorlesungstagen zu den geplanten Sitzungen ein. Die Einladung wird an die gesamte Studierendenschaft über den E-Mail-Verteiler unter Angabe der Tagesordnungspunkte und Anhang des nicht genehmigten Protokolls der vorigen Sitzung versandt.
- (3) Beschlüsse müssen mit der Mehrheit der anwesenden Vorstände gefasst werden.

IV. Finanzen

§ 20 Finanzvorstand und Haushalt

- (1) Die Finanzvorstände des Allgemeinen Studierendenausschusses sind für die Kassenführung und Vermögensverwaltung verantwortlich. Sie stellen, auf der Grundlage der abgeschlossenen Bücher, für jedes Haushaltsjahr die Haushaltsrechnung und die Vermögensrechnung auf.

- (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss legt dem Parlament den Entwurf eines Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr vor. Der Haushaltsplan muss alle zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu tätigenden Ausgaben enthalten.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. März und endet am letzten Tag im Februar des Folgejahres. Vor Beginn jedes Geschäftsjahres ist ein Haushaltsplan aufzustellen, der vom Studierendenparlament zu beschließen ist und der Zustimmung des Präsidiums der Hochschule Geisenheim bedarf.
- (4) Der Allgemeine Studierendenausschuss hat dem Studierendenparlament nach Ende des Haushaltsjahres das Rechnungsergebnis zusammen mit einem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses zur Entlastung unverzüglich vorzulegen. Das Ergebnis der Entlastung ist dem Präsidium der Hochschule Geisenheim mitzuteilen.
- (5) Näheres regelt die Finanzordnung der Studierendenschaft und das Hessische Hochschulgesetz. Hinsichtlich der Ausübung des Haushaltsplanes, der Zahlungen und Rechnungslegung gelten die Grundsätze für die Verwaltung der öffentlichen Mittel, sofern die Finanzordnung nichts anderes regelt.

§ 21 Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Mitglieder des Studierendenparlamentes haben nach Maßgabe der Finanzordnung Anspruch auf Aufwandsentschädigung. Eine Aufwandsentschädigung können auch Personen erhalten, die von den Organen der Studierendenschaft mit besonderen Aufgaben beauftragt sind.
- (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss erhält einen Lohn. Dieser wird monatlich ausgezahlt.
- (3) Die Aufwandsentschädigung aller anderen Gremien wird zu Semesterende oder Amtsniederlegung ausgezahlt.

§ 22 Beiträge

- (1) Das Studierendenparlament setzt die Höhe der Beiträge für die Studierendenschaft fest. Die Beiträge sind so zu bemessen, dass die sozialen Verhältnisse der Studierenden angemessen berücksichtigt werden und die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Studierendenschaft unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gewährleistet ist.
- (2) Die Beiträge sind bei der Immatrikulation und Rückmeldung fällig und werden von der für die Hochschule zuständigen Kasse eingezogen.
- (3) Gem. § 76 Abs. 4 S. 5 Hessisches Hochschulgesetz sind die Regelungen des § 76 Abs. 4 S. 1-4 Hessisches Hochschulgesetz abdingbar. Entgegen der Formulierung des § 76 Abs. 4 S. 1-4 Hessisches Hochschulgesetz werden die Beiträge an der Hochschule Geisenheim auch dann in voller Höhe eingezogen, wenn sich bei den vorangegangenen Wahlen zur Studierendenschaft weniger als 25 von Hundert der Wahlberechtigten beteiligt haben.

§ 23 Finanzordnung

- (1) Das Studierendenparlament beschließt eine Finanzordnung in Ausgestaltung des hessischen Haushaltsrechts.
- (2) Sie regelt insbesondere das Nähere zum Verfahren zur Beitragsfestsetzung, zur Aufstellung des

Haushaltsplans und zur Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung der Studierendenschaft sowie zu den Aufwandsentschädigungen.

V. Rechnungsprüfungsausschuss

§ 24 Aufgaben

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft das Finanzgebahren der Studierendenschaft in sachlicher, wirtschaftlicher und rechnerischer Hinsicht, erstattet dem Studierendenparlament schriftlich Bericht über das Ergebnis der Akteneinsicht und gibt eine Beschlussempfehlung.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, bis zum gemeinsamen Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses selbständig und unabhängig von den übrigen Ausschussmitgliedern zu prüfen. Sondervoten sind zulässig und dem Ausschussbericht beizulegen. Der Bericht nebst Sondervoten und Anlagen ist der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule unverzüglich zuzuleiten.
- (3) Die Ausschussmitglieder haben über personenbezogene Daten Stillschweigen zu wahren.

§ 25 Zusammensetzung

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss setzt sich aus einer ungeraden Zahl an Mitgliedern zusammen, jedoch mindestens aus drei Mitgliedern.
- (2) Das Studierendenparlament wählt die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Das Präsidium teilt dem Parlament die so benannten Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses und deren Anzahl mit.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses vorzeitig aus, so kann auf Antrag einer Parlamentarierin bzw. eines Parlamentariers eine Nachwahl stattfinden.

§ 26 Sitzung und Beschlussfassung

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident des Studierendenparlaments lädt zur konstituierenden Sitzung ein. Der Ausschuss wählt einen Vorsitz. Dieser lädt zu den Sitzungen und leitet diese.
- (2) Er entscheidet mit der Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder.

VI. Urabstimmungen und empfehlende Abstimmung

§ 27 Zweck

- (1) Durch die Urabstimmung übt die Studierendenschaft die oberste beschließende Funktion aus.
- (2) Gegenstand einer Urabstimmung kann jede Angelegenheit sein, die zu den Aufgaben der Studierendenschaft gehört, soweit dafür nicht ausschließlich Organe der Studierendenschaft zuständig sind oder eine gesetzliche Regelung besteht. Haushaltspläne, Beiträge und Wahlen von Amtsträgerinnen oder Amtsträgern der Studierendenschaft sowie Satzungsänderungen sind von einer Urabstimmung ausgeschlossen.
- (3) Der in der Urabstimmung gefasste Beschluss ist für die Organe der Studierendenschaft bindend.

- (4) Über alle Angelegenheiten, welche zu den Aufgaben der Studierendenschaft gehören, die aber nicht durch Urabstimmung beschlossen werden dürfen, darf eine empfehlende Abstimmung (Stimmungsbild) durchgeführt werden. Das Abstimmungsergebnis ist nicht bindend.

§ 28 Verfahren

- (1) Eine Urabstimmung oder empfehlende Abstimmung findet statt auf Antrag:
1. eines Fünftels der wahlberechtigten Studierenden,
 2. des Studierendenparlamentes,
 3. des Allgemeinen Studierendenausschusses.
- (2) Der Antrag ist beim Präsidium des Studierendenparlamentes einzureichen, welches über die Zulässigkeit des Antrages und die Durchführung einer Urabstimmung entscheidet. Falls eine Urabstimmung nicht zulässig ist, kann der Antrag in Durchführung einer empfehlenden Abstimmung geändert werden.
- (3) Ein Antrag auf Urabstimmung zur Aufhebung eines Beschlusses des Studierendenparlamentes kann nur innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe des Beschlusses eingebracht werden.
- (4) Ein Antrag auf eine Urabstimmung muss in der nächsten Sitzung des Studierendenparlamentes bearbeitet werden.
- (5) Die Urabstimmung muss spätestens vier Wochen nach Genehmigung durch das Studierendenparlament durchgeführt werden. Der Termin wird durch das Studierendenparlament festgelegt.
- (6) Die Urabstimmung muss mindestens sieben Tage vor dem Abstimmungstermin durch Aushänge und E-Mail vom Allgemeinen Studierendenausschuss bekannt gegeben werden.
- (7) Für eine empfehlende Abstimmung ist ebenso zu verfahren.
- (8) Eine Urabstimmung ist erfolgreich, wenn sich mindestens ein Drittel der wahlberechtigten Studierenden an der Abstimmung beteiligt haben und sich mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen für den Antrag aussprechen.
- (9) Der in der Urabstimmung gefasste Beschluss kann nur durch eine weitere Urabstimmung aufgehoben oder geändert werden.

VII. Vollversammlung

§ 29 Zweck und Einberufung

- (1) Die Vollversammlungen dienen dem Informationsaustausch und der Meinungsbildung innerhalb der Studierendenschaft.
- (2) Die Vollversammlung wird vom Allgemeinen Studierendenausschuss in Absprache mit dem Studierendenparlament organisiert und geleitet.
- (3) Eine Vollversammlung ist im Wintersemester durchzuführen, im Sommersemester lediglich bei Bedarf.
- (4) Zusätzliche Vollversammlungen können einberufen werden:

1. auf Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses,
 2. auf Beschluss des Studierendenparlamentes und
 3. auf Antrag von mindestens zehn Prozent der Studierendenschaft.
- (5) Termine einer Vollversammlung sind dem Präsidium der Hochschule Geisenheim mindestens 14 Tage vorab mit Wunsch auf Stundenplaneintragung mitzuteilen.
- (6) Die Einladung erfolgt durch den E-Mail-Verteiler der Studierendenschaft zusammen mit einer Tagesordnung spätestens sieben Tage vor der Vollversammlung.

VIII. Haftung

§ 30 Haftung

- (1) Im Sinne einer ordnungsgemäßen Amtsführung haftet die Studierendenschaft für das rechts- und pflichtwidrige Verhalten ihrer gewählten und berufenen Vertreter.
- (2) Für die Verbindlichkeiten der Studierendenschaft haftet nur ihr Vermögen.
- (3) Studierende, die vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen diese Satzung verstoßen, haften der Studierendenschaft für den dadurch entstandenen Schaden (§ 839 BGB).

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 31 Satzungsänderungen

- (1) Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Behandlung in drei Lesungen auf mindestens zwei Sitzungen des Studierendenparlamentes.
- (2) In der dritten Lesung erfolgt die Beschlussfassung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden, mindestens aber mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder.

§ 32 Übergangsbestimmungen

- (1) Beschlüsse eines Organs der Studierendenschaft, die vor Inkrafttreten dieser Satzung gefasst worden sind und dieser Satzung widersprechen, sind mit Inkrafttreten dieser Satzung aufgehoben oder sind entsprechend zu ändern.
- (2) Näheres regelt das Studierendenparlament durch Beschluss.

§ 33 Aufhebung bisherigen Rechts

Alle vorhergehenden Satzungen der Studierendenschaft der Hochschule Geisenheim verlieren mit Inkrafttreten dieser Satzung ihre Gültigkeit.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der (hochschulinternen) Veröffentlichung in Kraft. Diese Satzung wurde vom 4. Studierendenparlament der Hochschule Geisenheim auf seiner 9. ordentlichen Sitzung am 14. Februar 2017 beschlossen.

Geisenheim, 14.02.2017



Präsident/in des Studierendenparlamentes
der Hochschule Geisenheim

genehmigt am: 1.3.2017



Präsident der Hochschule Geisenheim